

II-3108 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ  
7070-Pr 1/87

1400 IAB

1988 -02- 15

zu 1376 J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 1376/J-NR/1987

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Geyer und Genossen (1376/J), betreffend die medizinische Versorgung im Strafvollzug (1), beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Im landesgerichtlichen Gefangenenhaus Innsbruck ist eine Krankenabteilung eingerichtet, die aus 7 Räumen mit insgesamt 18 Betten besteht. Darüber hinaus gibt es je eine Ordination für den Anstaltsarzt, den Anstaltszahnarzt und den Anstaltspsychiater, die mit den erforderlichen medizinisch technischen Geräten ausgestattet sind.

Im landesgerichtlichen Gefangenenhaus Innsbruck ist der Anstaltsarzt hauptberuflich angestellt und daher regelmäßig während der Arbeitszeit in der Anstalt anwesend. Er ist außerdem jederzeit über ein Funkgerät erreichbar. Überdies ist das landesgerichtliche Gefangenenhaus Innsbruck das einzige Gerichtshofgefängnis in Österreich, das einen von der Justiz bezahlten Universitätsassistenten einer Psychiatrischen Universitätsklinik ständig für die Betreuung der Insassen zur Verfügung hat.

- 2 -

Zu 2:

Nach § 120 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz können Strafgefangene durch eine Beschwerde über die Art der ärztlichen Behandlung das Aufsichtsrecht der Vollzugsbehörden anrufen.

Darüber hinaus kann ein Strafgefangener, der sich vom Anstaltsarzt unzureichend oder falsch behandelt fühlt, bei Verdacht einer ernsten Erkrankung gemäß § 70 Strafvollzugsgesetz darum ansuchen, daß ein anderer Arzt zugezogen wird, sofern er die Kosten dafür übernimmt. Dieser auf Verlangen des Strafgefangenen zugezogene Arzt hat den Strafgefangenen zu untersuchen und auch eine allfällige Behandlung durchzuführen.

Zu 3:

Gegen den Anstaltsarzt Hofrat Dr. P. war beim Landesgericht Innsbruck ein Strafverfahren wegen des Verdachtes nach § 80 StGB anhängig. Zur Frage, ob Dr. P. die Hirnhautentzündung bei Arthur Hofer hätte erkennen können und ob Hofer nach dem möglichen Erkennen noch zu retten gewesen wäre, wurde neben anderen Verfahrensschritten ein Sachverständigengutachten eingeholt. Der Gutachter, ein Universitätsprofessor, kam zu folgendem Ergebnis: "Arthur Hofer litt an einer schleichend verlaufenden, eitrigen Hirnhautentzündung (Meningitis), die auch seinen Tod verursachte. Die Krankheit verlief ohne typische Symptome und konnte deswegen nicht erkannt werden. Zu dem Zeitpunkt, als der Anstaltsarzt die Ernsthaftigkeit des Zustandes (keinesfalls aber die richtige Diagnose) hätte vielleicht erkennen können, hätten mit großer Wahrscheinlichkeit auch sofort eingeleitete therapeutische Maßnahmen das Leben des Arthur Hofer nicht mehr retten können." Daraufhin hat die

- 3 -

Staatsanwaltschaft Innsbruck auf die weitere Strafverfolgung verzichtet.

Zu 4:

Die Justizverwaltung ist bemüht, Vorkehrungen zu treffen, die die ärztliche Versorgung der Insassen der Justizanstalten optimal gewährleisten. Dies gilt selbstverständlich auch für akute Erkrankungen. Im Hinblick auf die oben geschilderte Ausstattung des landesgerichtlichen Gefangenenhauses Innsbruck waren trotz der Dramatik des Anlaßfalles neue Verfügungen nicht erforderlich. Der Anstaltsleiter wurde aber neuerlich angewiesen, besonderes Augenmerk darauf zu legen, daß unverzüglich dem Anstaltsarzt Mitteilung gemacht wird, wenn ein Insasse sich krank meldet, einen Unfall erlitten hat, auf andere Weise verletzt worden ist oder wenn sein Aussehen oder Verhalten sonst die Annahme nahelegt, daß er körperlich oder geistig krank ist. In Fällen, in denen wegen einer ernsten Erkrankung oder Verletzung besondere organisatorische Maßnahmen zu ergreifen sind, wird der Anstaltsleiter das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz herstellen.

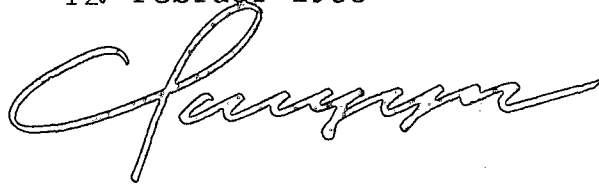
Zu 5:

So wie bisher wird auch künftig besonders darauf Wert gelegt werden, daß die erforderliche Behandlung der Insassen ausschließlich durch entsprechend qualifiziertes ärztliches bzw. fachärztliches Personal erfolgt und daß den Insassen auch die bestmögliche Pflege zuteil wird. So ist die Justizverwaltung bestrebt, die ihr zur Verfügung stehenden Krankenhausbetten in den öffentlichen Krankenhäusern zu vermehren. Der verstärkte Einsatz von medizinischem Fachpersonal, der in Ostösterreich seit einiger Zeit erfolgt, wird unter Bedachtnahme auf die personellen

- 4 -

Möglichkeiten der Justizverwaltung möglichst rasch auf ganz Österreich ausgedehnt werden. Im Fall des landesgerichtlichen Gefangenenhauses Innsbruck ist aber hervorzuheben, daß die Zusammenarbeit mit der Universitätsklinik Innsbruck und mit dem Landes-Nervenkrankenhaus Hall in Tirol eine sehr gute allgemeine medizinische Versorgung gebracht hat. Es ist jedoch nicht zu übersehen, daß die Möglichkeiten, geeignete Ärzte und geeignetes Pflegepersonal für den Straf- und Maßnahmenvollzug zu gewinnen, regional sehr unterschiedlich sind und bisweilen auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen.

12. Februar 1988

A handwritten signature in cursive script, likely belonging to the official responsible for the response.